

Reglement

für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

vom 27. Mai 2024
Inkraftsetzung 1. Juli 2024
Stand 1. Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Zweck	3
	Benützung des öffentlichen Grundes.....	3
B.	Bemessung und Abgaben	3
	Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung	3
C.	Schlussbestimmung	3
	Inkrafttreten.....	3
D.	Genehmigung	4
	Beschluss	4
E.	Auflagezeugnis	5

Auflageexemplar

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Die Einwohnergemeinde Oppligen erlässt gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7) folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

- Zweck** **Art. 1** ¹ Mit diesem Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Oppligen mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.
- ² Das EVU in der Gemeinde Oppligen ist die BKW AG.
- Benützung des öffentlichen Grundes** **Art. 2** ¹ Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Oppligen für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.
- ² Der Gemeinderat Oppligen vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

B. Bemessung und Abgaben

- Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung** **Art. 3** ¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Oppligen für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von maximal 1.5 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.
- ² Die Abgabe ist auf CHF 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.
- ³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe der Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Nutzungsentgelts.
- ⁴ Der Gemeinderat Oppligen schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 und 2 vorstehend.

C. Schlussbestimmung

- Inkrafttreten** **Art. 4** Dieses Reglement tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung auf den 1. Juli 2024 in Kraft.

D. Genehmigung

Beschluss

Art. 5 Die Gemeindeversammlung hat dieses Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung am 27. Mai 2024 beschlossen.

Einwohnergemeinde Oppligen

Peter Schmid
Präsident

Cornelia Gehrken
Gemeindeschreiberin

Auflageexemplar

E. Auflagezeugnis

Das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung lag 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 17 vom 25. April 2024 bekannt gegeben.

Oppligen, 1. Juli 2024

Einwohnergemeinde Oppligen

Cornelia Gehrken
Gemeindeschreiberin

Auflageexemplar